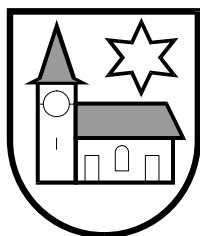


**EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



**WEISUNG ÜBER  
ELTERNMITARBEIT  
AN DEN SCHULEN  
DER GEMEINDE  
MEIKIRCH**

---

Wurde vom Gemeinderat beschlossen am 10. April 2002

Alle weiblichen Personenbezeichnungen in dieser Weisung gelten singemäss auch für männliche Personen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**  
Zweck Diese Weisung regelt die Elternmitarbeit der Schulen Meikirch.

**Art. 2**  
Gegenstand der Elternmitarbeit <sup>1</sup>Durch die Institutionalisierung der Elternmitarbeit werden der Informationsaustausch zwischen den Eltern (bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder), der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission verbessert, die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen und Anträge der Eltern in den Schulbetrieb eingebracht.  
<sup>2</sup>Gespräche über Anliegen der Eltern oder Lehrkräfte, die das einzelne Kind betreffen, sind nicht Gegenstand der Elternmitarbeit, sondern bedarf besonderen Gesprächen zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften, der Schulleitung und allenfalls der Schulkommission.

**Art. 3**  
Räumlichkeiten Die Schule stellt die benötigten Räumlichkeiten für die Elternmitarbeit zur Verfügung.

## II. Elternmitarbeit

**Art. 4**  
Organe der Elternmitarbeit Organe der Elternmitarbeit sind:  
- die Elterngesprächsgruppe auf Klassenebene  
- der Elternrat auf Schulebene  
- die Vertreterin des Elternrates gegenüber der Schulkommission (Elterndelegierte)

## Organisatorische Bestimmungen und Aufgaben

### 1. Elternmitarbeit auf Klassenebene

**Art. 5**  
Organisation <sup>1</sup>Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden je eine Elterngesprächsgruppe.  
<sup>2</sup>Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich im 1. Quartal des neuen Schuljahres. Weitere Treffen finden nach Bedarf auf Wunsch der Elternvertreterin, der Lehrkraft, der Schulleitung oder, wenn die Eltern von 5 Kindern der Klasse dies verlangen, statt. Zu den

Elterngesprächstreffen laden die Lehrkraft und/oder die Elternvertreterin ein. Einladungen gehen an alle in dieser Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, an die Schulleitung und an die Klassengotte der Schulkommission.

<sup>3</sup>Die Elterngesprächsgruppe wählt eine Elternvertreterin für 2 Jahre, welche die Anliegen der Eltern im Elternrat vertritt. Wiederwahl ist 1 Mal möglich.

<sup>4</sup>Die Wahl findet jeweils im ersten Quartal des Schuljahres, nach Absprache mit der Lehrkraft, z.B. im Anschluss an den ersten Elternabend statt.

<sup>5</sup>Im Kindergarten bedingt dies, dass der Einladung zum ersten Elternabend Informationen über den Elternrat beigelegt werden.

<sup>6</sup>Bei der Wahl im Kindergarten ist eine amtierende Elternvertreterin anwesend.

<sup>7</sup>Wenn sich mehrere Kandidatinnen zur Verfügung stellen, kann die Wahl auf Verlangen schriftlich erfolgen.

<sup>8</sup>Die anwesenden Eltern haben pro Kind 1 Stimmrecht.

<sup>9</sup>Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 6**

Aufgaben der Elterngesprächsgruppe

Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schul- und Erziehungsprobleme. Die Elterngesprächsgruppe wird von der Lehrkraft über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

#### **Art. 7**

Aufgaben des Elternvertreterers

Die Elternvertreterin

- unterstützt die Lehrkraft bei der Organisation und Durchführung von Eltern- und Schulanlässen;
- ist neben der Lehrkraft und den Klassengotten der Schulkommission die Anlaufstelle für Anliegen der Eltern;
- ist das Bindeglied zum Elternrat und unterbreitet dort die Anliegen und Anträge der Eltern;
- informiert die Elterndelegierte über die Aktivitäten und aktuelle Themen auf Klassenebene;
- informiert die Eltern in der Elterngesprächsgruppe über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse;
- unterliegt der Schweigepflicht.

## **2. Elternmitarbeit auf Schulebene**

#### **Art. 8**

Organisation des Elternrates

<sup>1</sup>Die Elternvertreterinnen aller Klassen bilden den Elternrat. Jährlich wird eine Vorsitzende und eine Elterndelegierte gewählt. Diese beiden Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden.

<sup>2</sup>An den Sitzungen des Elternrates können auf Einladung Schulleitung, Lehrkraft und Schulkommission beratend teilnehmen.

<sup>3</sup>Der Elternrat versammelt sich in der Regel einmal pro Schulquartal auf Einladung der Vorsitzenden. Im Bedarfsfall tritt der Elternrat zusätzlich auf Wunsch dreier Elternvertreterinnen zusammen.

<sup>4</sup>Der Elternrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

<sup>5</sup>Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses geht an alle Elternratsmitglieder, an die Lehrkräfte, an die Schulleitung und an die Schulkommission.

#### **Art. 9**

Aufgaben des Elternrates

<sup>1</sup>Im Elternrat werden insbesondere Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elterngesprächsgruppen sowie an den Sitzungen der Schulkommission als bedeutend für die ganze Schule oder das ganze Schulhaus erwiesen haben, jedoch weder Eltern, Lehrerschaft noch Schülerinnen persönlich betreffen.

<sup>2</sup>Nach Bedarf kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen übertragen.

<sup>3</sup>Die Schulkommission kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme und/oder Bearbeitung unterbreiten.

<sup>4</sup>Anliegen und Anträge des Elternrates können auf Antrag durch die Elterndelegierte in der Schulkommission vorgebracht werden.

### **III. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 10**

Entschädigung und Sitzungsgelder

An die Versammlungsteilnehmerinnen der Elterngesprächsgruppen und an die Mitglieder des Elternrates werden keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

#### **Art. 11**

Finanzielles

<sup>1</sup>Die Gemeinde Meikirch stellt dem Elternrat Fr. 300.— pro Schuljahr für Spesen, etc. zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die geplanten Ausgaben und Einnahmen sind zu budgetieren. Das Budget ist bis spätestens 10. Juni des Vorjahres der Schulkommission einzureichen.

#### **Art. 12**

Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

**GEMEINDERAT MEIKIRCH**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Niklaus Etter

sig. André Bechler